

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Mai 1996

1283. Nutzungsplanung Rorbas (Anpassung der Waldabstandslinien)

Bei der Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Rorbas (RRB Nr. 1321/1995) wurde die Gemeinde eingeladen, die Waldabstandslinien im Gebiet Wisshalden an die neu festgesetzten Waldgrenzen anzupassen. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 1994 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich infolge von Rekursentscheiden oder Anpassungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. Dezember 1995 die entsprechenden Anpassungen der Waldabstandslinien im Gebiet Wisshalden und zusätzlich eine geringfügige Korrektur im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 32 an der Weiacherstrasse vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Anpassungen der Waldabstandslinien sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 20. Dezember 1995 geänderten Waldabstandslinien im Gebiet Wisshalden und im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 32 an der Weiacherstrasse werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Waldabstandsplans Süd), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi